

## ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSDRDNUNG

### Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBL. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBL. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren<sup>1</sup> ist zu entrichten:<sup>2</sup>

|                        |          |
|------------------------|----------|
| a) für Erdgräber       | 200,00 € |
| b) Urnengräber         | 200,00 € |
| c) Wandgräber          | 395,00 € |
| d) Wiesengräber (Urne) | 200,00 € |

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

|                        |          |
|------------------------|----------|
| a) für Erdgräber       | 100,00 € |
| b) Urnengräber         | 100,00 € |
| f) Wandgräber einfach  | 125,00 € |
| g) Wiesengräber (Urne) | 100,00 € |

3. Die Ersterwerbs- und Nachlösegebühren verdoppeln sich bei Doppelgräbern und vervierfachen sich bei einem vierstelligen Wandgrab.

4. Die grabnutzungsberechtigte Person verpflichtet sich bis zum Ablauf der Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten.

**Die Beisetzungsgebühr beträgt: € 67,00.**

Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer von zehn Jahren der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist genauso bei Urnenbeisetzungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz für die Dauer von zehn Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

#### VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON URNENGRÄBERN

Länge 120 cm, Breite 60 cm

7. Der Sektor 16 ist für Urnen-Wiesengräber gestaltet. Der Nutzungsberechtigte befürwortet beim Erwerb die speziell für diesen Bereich vorgesehenen Gestaltungsvorschriften. Die Urnengrabstätten sind 90 x 90 cm groß. In der Mitte des jeweiligen Grabfeldes ist eine 30-x-30-cm-Platte zu verankern. Diese Platte markiert die Grabstelle und ist ebenerdig anzubringen, weiters darf kein Grabschmuck bzw. Kerzen abgelegt werden, damit ungehinderte Rasenpflege möglich ist. Der Rest der Grabstätte ist als Rasen zu belassen. Wenn unerlaubt Grabschmuck abgelegt bzw. Kerzen aufgestellt werden und von der Friedhofsverwaltung im Zuge der Pflege entfernt werden, besteht keine Schadenersatzpflicht durch die Friedhofsverwaltung.“

<sup>1</sup> Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.

<sup>3</sup> Nur falls Urnengräber vorhanden sind.

<sup>2</sup> Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten. <sup>4</sup> Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

8. Der Sektor 17 (Wiesengrab neu“) ist eine gärtnerisch gepflegte Fläche, die der Beisetzung von Verstorbenen dient, ohne dass eine individuelle Kennzeichnung der einzelnen Urnengrabstellen erfolgt. An den einzelnen Grabstätten sind weder Grabmale noch Namensschilder, Einfassungen, Bepflanzungen oder sonstige individuelle Kennzeichnungen zulässig. Die Namen der in diesen Gräbern beigesetzten Verstorbenen werden ausschließlich auf einem zentralen gemeinschaftlichen Gedenkstein aufgeführt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung und Gestaltung der Namensnennung besteht nicht. Die Pflege der Fläche sowie des Gedenksteins obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Grabschmuck oder sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet. Entsprechende Gegenstände dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen am Gedenkstein niedergelegt werden.

9. Die Entsorgungsgebühr von einem Kranz beträgt € 9,00 und für ein Bukett € 4,00.

#### **GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN<sup>1</sup>**

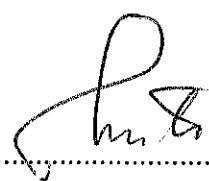
Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr € 14,-- sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1. und 2 erfolgt ist:

10. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

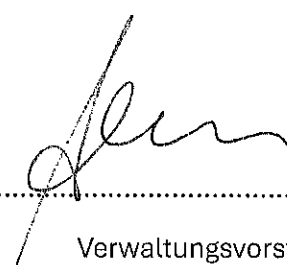
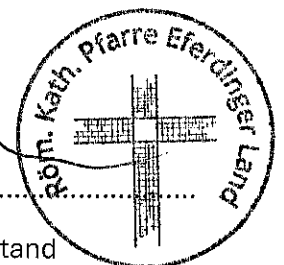
Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 79,00.

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Alkoven, am 1. 1. 2026

  
.....  


Finanzverantwortlicher  
der Pfarrgemeinde Alkoven

  
.....  


Verwaltungsvorstand  
der Pfarre EferdingerLand